Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3512

17. 01. 96

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Susanne Kastner, Michael Müller (Düsseldorf), Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/1057, 13/3095 –

Umwelt- und sozialverträgliche Abwasserbehandlung und -vermeidung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Der flächendeckende Schutz der Gewässer als natürliche Lebensräume und als Grundlage für die Trinkwasserversorgung muß hohe Priorität haben. Unsere Flüsse und Bäche, Talsperren und Seen sowie die Ost- und Nordsee und das Grundwasser werden immer noch durch zu hohe Schadstoff- und Nährstoffeinträge belastet. Eine ausreichende, nach den gesetzlichen Anforderungen vorgeschriebene Abwasserbehandlung und funktionierende, dichte Kanalsysteme sind noch nicht in allen Städten und Gemeinden verwirklicht.

   Der geschätzte Investitionsbedarf zur Herstellung, Modernisierung und Sanierung der Kläranlagen und Kanalsysteme bis zum Jahre 2005 von etwa 157 Mrd. DM zeigt, daß für den Gewässerschutz trotz aller bisherigen Anstrengungen weiter große Anstrengungen notwendig sind. Dabei sind in der Abwasserwirtschaft neben ökologischen verstärkt kostengünstige und sozialverträgliche Lösungen anzustreben.

   Die zum Teil sehr hohen Abwassergebühren und Anliegerbeiträge und die voraussichtlich weiter steigenden Gebühren haben vor allem in den neuen Ländern zu großer Unruhe in der Bevölkerung geführt. Die Ursachen für die unterschiedlich hohen, sozial z. T. nicht mehr verträglichen Abwassergebühren müssen durch gemeinsames Handeln von Bund, Ländern und Kommunen festgestellt werden. Durch geeignete Maßnahmen muß eine umweltverträgliche Abwasserbehandlung zu tragbaren Kosten erreicht werden.

   Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die Bundesregierung und der Bundesrat die Anforderungen an die kommunale Abwasserreinigung nicht absenken aber auch nicht erhöhen wollen und den Stand der Technik im Wasserhaushaltsgesetz als

Anforderungsniveau für alle Abwasserbehandlungsanlagen festschreiben wollen.

Die in der EG-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser von 1991 geregelten Grenzwerte für Nährstoffe sollten nicht, wie teilweise gefordert, ausgesetzt sondern von allen angewendet werden. Der Zustand der Gewässer würde sich sonst weiter verschlechtern. Unterlassener Umweltschutz führt nur zu noch höheren Kosten in der Zukunft. Insbesondere die langjährige Vernachlässigung der Kanalinstandhaltung führt in Zukunft zu hohen Sanierungskosten. Die Einführung der 3. Reinigungsstufe wird nach Schätzungen lediglich zu einer geringfügigen durchschnittlichen Erhöhung der Abwassergebühren führen. Sie ist also keine der Hauptursachen für die zum Teil sehr hohen Abwassergebühren.

Der Deutsche Bundestag sieht in der von der Bundesregierung als notwendig dargestellten Einbeziehung privater Abwasserunternehmen und privaten Kapitals keine besonders erfolgversprechende Lösung für die Verhinderung steigender Abwassergebühren. Die von den Kommunen und Zweckverbänden durchgeführte Abwasserbehandlung wird in den meisten Fällen zu durchaus akzeptablen Abwassergebühren durchgeführt. Es spricht nichts dafür, daß private, gewinnorientierte Monopolunternehmen auf Dauer niedrigere Abwassergebühren für eine umweltverträgliche Abwassersammlung und -behandlung garantieren könnten als betriebswirtschaftlich vernünftig organisierte, kommunale Betriebe.

Viele Kommunen beweisen schon jetzt z. B. durch Organisationsformen wie die Anstalt öffentlichen Rechts, daß sie mit modernem Management betriebswirtschaftlich effizient und kostengünstig ihre Aufgaben in der Abwasserentsorgung erfüllen können. Die Fälle, in denen durch Fehlplanung, falsche Beratung und Mißmanagement aufgrund von Unzulänglichkeit und Überforderungen der Beteiligten besonders in den neuen Ländern überdimensionale Anlagen am Bedarf vorbei erstellt wurden, können nicht aus ideologischen Gründen zur Diskriminierung der überwiegend in kommunalen Regie- oder Eigenbetrieben praktizierten Abwasserbehandlung mißbraucht werden. Positive Synergieeffekte durch gemeinsame Betriebe für Wasser und Abwasser sind auch in kommunaler Verantwortung möglich.

Der Deutsche Bundestag hält allerdings eine verstärkte Einforderung der Eigenverantwortung der Abwasserproduzenten für die Abwasservermeidung und die Verminderung der Abwasserbelastung im Sinne des Verursacherprinzips für notwendig. Insbesondere im ländlichen Raum und in den dünnbesiedelten Vororten der Städte können Kostenersparnisse u. a. durch dezentrale Abwasserbehandlung und Regenwasserbewirtschaftung erreicht werden. Auch gewerbliche Indirekteinleiter sollten entweder durch eigene Abwasserbehandlung und -vermeidung oder durch verursachergerechte Abwassergebühren zur Kostenentlastung und zur Beschränkung der allgemeinen Abwassergebühren beitragen.

Gerade durch viele Investitionen zur dezentralen Abwasservermeidung und Verminderung der Abwasserbelastung könnten zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies sollte gesetzlich abgesichert und durch finanzielle Anreize gefördert werden.

Auch die Bundesregierung muß ihre Verantwortung für die konkreten Ursachen für steigende Abwassergebühren erkennen und entsprechend handeln. Die gesetzliche Verpflichtung, übertriebene Anforderung an Abwasserbehandlungsanlagen auch im ländlichen Raum anzuwenden, wie sie in Normen und technischen Regelwerken für Kanäle und Kläranlagen in dichtbesiedelten Städten festgelegt sind, ist für überhöhte Gebühren, insbesondere wegen der teuren Kanalsysteme und Regenrückhaltebecken mitverantwortlich. Die Gesetzgeber in Bund und Ländern müssen die Kostenrelevanz der Normen und technischen Regelwerke überprüfen und durch direkte Einflußnahme die Überarbeitung der privatwirtschaftlich vereinbarten Regelwerke in Richtung Kostenersparnis bei Aufrechterhaltung der Umweltschutzstandards sicherstellen.

Die teure Deponierung oder Verbrennung von mit Schadstoffen belasteten, in zunehmenden Mengen anfallenden Klärschlämmen aus städtischem Bereich muß zugunsten der Verwendung in der Landwirtschaft und zur Kompostierung zurückgedrängt werden. Dazu müssen die Abwasserbelastungen beim Verursacher, also u. a. bei den gewerblichen und industriellen Indirekteinleitern und Produzenten, bei den Waschmittelproduzenten und Verbrauchern durch strengere Regelungen für die Verwendung bestimmter Chemikalien verhindert werden (Verursacherprinzip: Maßnahmen an der Schadstoffquelle). Es ist zu begrüßen, daß hierzu eine Arbeitsgruppe ein Aktionsprogramm erarbeiten soll.

Zur Verringerung des Abwasseraufkommens sollten gesetzliche Verpflichtungen und Anreize zur Entsiegelung von Flächen, zur Versickerung von Wasser sowie zur Wiedernutzung von sanierten Flächen eindeutig geregelt werden. Die Regenwassernutzung und soweit möglich Versickerung des Regenwassers und des gereinigten Abwassers vor Ort muß zur Kostenersparnis und zur Aufrechterhaltung der regionalen Wasserkreisläufe und der Erneuerung des Grundwassers ermöglicht bzw. stärker gefördert werden.

Da nicht alle Kommunen die in der EG-Richtlinie vorgesehenen Termine und Grenzwerte der 3. Reinigungsstufe einhalten können, ist die Europäische Kommission unter Vorlage der voraussichtlichen Fertigstellung der Abwasseranlagen von der Bundesregierung davon in Kenntnis zu setzen. Eine pauschale Verschiebung der Termine sollte nicht angestrebt werden.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Haltung der Bundesregierung, daß sie auch weiterhin zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der notwendigen Infrastruktur des Wirtschaftsstandortes Deutschland neben Ländern und Gemeinden Leistungen erbringen will. Auch wenn die notwendigen Investitionen zur Verbesserung der Abwasseranlagen über die

Gebühren und Beiträge und nicht aus dem Kommunalhaushalt finanziert werden, muß den überforderten Kommunen durch Landesförderung bei der Begrenzung der Abwassergebühren geholfen werden.

Dabei ist sicherzustellen, daß auch bei Fördermitteln des Bundes oder auch der Europäischen Union diese nicht ohne Wirtschaftlichkeitsvergleiche und Überprüfung der Strukturkonzepte schwerpunktmäßig tatsächlich für Abwassermaßnahmen verwendet werden.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, eine notwendige Wende in der Abwasserwirtschaft in Richtung Umwelt- und Sozialverträglichkeit einzuleiten und kurzfristig mit einem Bündel von Maßnahmen zur Abwasservermeidung und kostensparenden Abwasserbehandlung ihren Beitrag zu leisten. Dabei sind folgende Schwerpunkte zu berücksichtigen:

2.1 Die Bundesregierung muß entsprechend ihren bisherigen Äußerungen dabei bleiben und in den nächsten Jahren keine erhöhten Anforderungen, die zusätzliche Kosten verursachen, an die kommunale Abwasserbehandlung in Verordnungen zum Wasserhaushaltsgesetz festlegen.

2.2 Im Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch und Bodenschutzgesetz werden die notwendigen Regelungen zur Abwasservermeidung festgelegt, also sparsame Wasserverwendung, Regenwassernutzung und Versickerung, Dachbegrünung, dezentrale Abwasserbehandlung und -versickerung, Entsiegelung und Vermeidung von Versiegelung, Renaturierung kanalisierter Flüsse und Bäche.

2.3 Zur Verminderung der Schadstoffeinleitungen in kommunale Kanalsysteme und Kläranlagen und der Schadstoffbelastung der Klärschlämme müssen die vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Verminderung gefährlicher Stoffe in Produkten, wie Textilien, Waschmitteln, Haushaltschemikalien und in den Abwässern von gewerblichen und industriellen Indirekteinleitern generell umgesetzt und wirksamer als bisher kontrolliert werden.

2.4 Zur Vermeidung überdimensionierter oder unnötiger Anlagen und Kanalsysteme sind die technischen Regelwerke für Abwasseranlagen unverzüglich so zu ändern, daß dem tatsächlichen individuellen Bedarf entsprechende Investitionen erst nach Planungen vorgenommen werden, die auf einer Grundlagenermittlung in Form qualifizierter Meßprogramme, Optimierung der Verfahrensauswahl und Betriebsweise der jeweiligen benötigten Anlagen basieren (z. B. in bestimmten Fällen keine oder kleinere Regenrückhaltebecken als es das Arbeitsblatt A 128 der Abwassertechnischen Vereinigung vorschreibt). Alternative, kostengünstigere Kleinkläranlagen sind durch flexible Auslegung bestehender Vorschriften zu ermöglichen.

2.5 Zur Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Abwasserbehandlung und -ver-

meidung und des Wassersparens müssen die Möglichkeiten der Information und Beratung verbessert werden (z. B. in bezug auf Wassersparkonzepte, Regenwassernutzung und -versickerung, Kalkulationsgrundlagen der Gebühren und kostengünstige Kleinkläranlagen.

2.6 Die Kommunen, insbesondere in Ostdeutschland, sind durch Beratung und finanzielle Unterstützung durch Bund, Europäische Union und Länder in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Investitionen für Erneuerung, Modernisierung und Sanierung der Kläranlagen und der Kanalsysteme kostengünstig durchzuführen und die Gebühren und Anliegerbeiträge auf ein sozialakzeptables Niveau zu beschränken.

2.7 Gemeinsam mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sind neue Organisations- und Betriebsmodelle zu erarbeiten und anzuwenden, um dabei Kosteneinsparungen und individuelle, innovative Lösungen zu ermöglichen.

2.8 Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) muß überarbeitet werden, um umweltverträgliches, kostensparendes Bauen u. a. durch Anreize für den Planer stärker zu fördern und eine Abkoppelung der Honorare von den Baukosten zu ermöglichen.

2.9 Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, neue, kostengünstigere Lösungen zur Abwasserbehandlung und -vermeidung durch Forschungsprojekte und Anwendungsmodelle zu fördern.

Bonn, den 17. Januar 1996

Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333